

Haushaltssatzung der Stadt Rendsburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 11.12.2025 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	90.225.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	98.726.100,00 €
einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) /	
Jahresfehlbetrag (-))	(-) 8.500.900,00 €
Globalen Minderaufwendungen nach § 26 Absatz 1	
Satz 3 GemHVO	1.900.000,00 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	88.431.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	91.771.800,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.333.900,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.379.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
Investitionsförderungsmaßnahmen auf	18.180.400,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	26.324.800,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	10.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	370,84 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 €.

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GemHVO beträgt:

a) für Baumaßnahmen	50.000,00 €
b) für Beschaffung	50.000,00 €

§ 5

Die Erträge und dazugehörigen Einzahlungen sowie die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind im Rahmen der Zweckbindung (§ 21 GemHVO-Doppik) und der Deckungsfähigkeit (§ 22 GemHVO-Doppik) entsprechend gekennzeichnet.

Über den Haushaltsplan wird bestimmt, dass bestimmte Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen bestimmte Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen erhöhen (§ 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

Als Teilpläne gelten jeweils die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne auf Unterproduktgruppenebene (§ 4 GemHVO-Doppik).

Die Aufwendungen sowie Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Teilplans werden zu einem Budget verbunden (§ 20 GemHVO-Doppik).

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sowie die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Budgets sind mit Ausnahme

- der internen Leistungsbeziehungen
- der Abschreibungen
- der Zuführung zu Rückstellungen
- der Personalaufwendungen
- der Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung

gegenseitig deckungsfähig (§ 22 GemHVO-Doppik).

Die automatische Deckungsfähigkeit per Vermerk bezieht sich nur auf die gekennzeichneten Produktkonten. Grundsätzlich werden hierbei pro Produkt die Produktkonten (Aufwand, Auszahlung) pro Fachdienst (Planung) in einem Deckungsring zusammengefasst. Die manuellen Bereitstellungen von Mitteln für andere Mehraufwendungen und dazugehörige Mehrauszahlungen sowie

Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Budget werden durch Kürzung bei anderen Ansätzen auf Antrag vom Fachdienst Finanzen durchgeführt.

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sowie die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind übertragbar (§ 23 GemHVO-Doppik).

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.03.2026 eingeschränkt erteilt. Es wurde ein Teilbetrag bei den Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 13.000.000,00 € genehmigt.

Rendsburg, *11.03.2026*



Janet Sönnichsen
Bürgermeisterin